

ten im fachgerichtlichen Verfahren erstrecken, lässt sich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur schwer entnehmen. Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, inwieweit sich der Beschwerdeführer im fachgerichtlichen Verfahren auf den Grundsatz «*iura novit curia*» verlassen darf, wenn er sich rechtlich Klarheit über den von ihm vorgebrachten Sachverhalt verschaffen möchte.⁷²² Kritisiert wird insbesondere, dass es das Bundesverfassungsgericht dem Beschwerdeführer zur Aufgabe macht, die Verfassungswidrigkeit von Normen bereits vor den Fachgerichten zu rügen.⁷²³ Eine solche Ausweitung der Rügepflichten, die den Beschwerdeführer ab der ersten Instanz seines Prozesses einen Verfassungsprozess zu führen zwingt, wird als nicht haltbar erachtet, da das Verfassungsprozessrecht dadurch Vorwirkungen entfalten würde, denen die Parteien im fachgerichtlichen Verfahren nicht Rechnung tragen können und brauchen.⁷²⁴ Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kläger, der nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung im Zivilprozess beispielsweise nicht gehalten ist, Rechtsgrundlagen seines Anspruchs zu nennen, nicht gleichzeitig verpflichtet sein könne, zu der viel schwierigeren Frage der Verfassungsmässigkeit einer eventuell einschlägigen Norm Stellung zu nehmen.⁷²⁵

bbb) Schweiz

In der Schweiz gilt Ähnliches wie in Deutschland. Eine (bisherige) staatsrechtliche Beschwerde ist erst dann zulässig, wenn es sich beim angefochtenen Urteil nicht nur um eine verfahrensrechtliche letztinstanz-

722 Lübbe-Wolff, S. 674.

723 Zur Kritik siehe etwa Schlaich/Korioth, S. 168 f., Rz. 249 mit weiteren Literaturhinweisen.

724 So Schlaich/Korioth, S. 168, Rz. 249; vgl. auch Benda/Klein, S. 254 f., Rz. 606 f., denen allgemein die Forderung, der Beschwerdeführer müsse schon von der ersten Instanz der Fachgerichte an einen Verfassungsprozess führen, zu weit geht. Einerseits ist es von § 92 BVerfGG nicht gedeckt, zusätzlich vom Beschwerdeführer zu verlangen, dem Bundesverfassungsgericht darzulegen, dass er seine Grundrechtsrüge bereits den Fachgerichten gegenüber geltend gemacht hat, und andererseits ergibt sich aus § 90 Abs. 2 BVerfGG nur die Verpflichtung, den Rechtsweg zu erschöpfen, also alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzu legen, sofern sie nicht aussichtslos sind. Zur Kritik an der diesbezüglichen richterlichen Rechtsfortbildung schon vorne S. 563 ff.

725 Schlaich/Korioth, S. 169, Rz. 249; in diesem Sinne auch Benda/Klein, S. 255, Rz. 607.